



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82334  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 2331-1/04

Wien, 21. Jänner 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitszeitgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWA-462.305/5002-III/7/2004

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Zu dem im Schreiben vom 1. Dezember 2004 übermittelten Entwurf des im Betreff zitierten Gesetzentwurfes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransportes ausüben. Gemäß Art. 2 gilt diese Richtlinie für das Fahrpersonal von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, das im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder ansonsten des AeTR-Übereinkommens tätig ist.

Da aber gerade Lenker von Kleinlastern (Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen) bzw. Kleinbussen (Fahrzeuge bis zu 9 Sitzen) und der Personenlinienverkehr bei einer Linienstrecke bis zu 50 km von der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 explizit ausgenommen sind, fallen sie auch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/15/EG heraus. Sie sind daher entgegen dem vorliegenden Gesetzentwurf auch von den die Richtlinie 2002/15/EG umsetzenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auszunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hätte im Bereich der Wiener Stadtwerke sehr deutliche Auswirkungen sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht, da z. B. auf Grund der im § 14a vorgesehenen Ruhepausen die Fahrplangestaltung geändert werden müsste. Da die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen in weiten Bereichen der Wiener Stadtwerke (Einsatzfahrzeuge unter 3,5 Tonnen, Linienverkehr der Wiener Linien) gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist und der vorliegende Gesetzentwurf nur zum Ziel hat, die Richtlinie 2002/15/EG umzusetzen, ist eine Ausdehnung der neuen Bestimmungen auch auf die an sich von der Richtlinie ausgenommenen Bereiche dringend abzulehnen.

Aus diesen Gründen, aber auch um eine gegenüber der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 divergierende Rechtslage zu vermeiden, wird mit Nachdruck gefordert, die Ausnahmetatbestände der zitierten Verordnung im Gesetzesentwurf ausdrücklich zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Lydia Kovar

Dr. Peter Krasa  
Senatsrat